

Verordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

vom 8. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 2013)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 35 und Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965¹²

als Verordnung:³

I. Behörden

(1.)

Art. 1 Kantonales Steueramt

¹ Das kantonale Steueramt leitet und überwacht das Verfahren über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

² Es ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass der erforderlichen Weisungen zur einheitlichen Anwendung der Bestimmungen über die Verrechnungssteuer;⁴
- b) den Verkehr mit der eidgenössischen Steuerverwaltung und mit den Rechtsmittelinstanzen;
- c) die Abrechnung mit den Gemeindesteuerämtern und der eidgenössischen Steuerverwaltung;
- d) Festsetzung und Geltendmachung von Rückleistungen nach Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer⁵, wenn die eidgenössische Steuerverwaltung eine vorsorgliche Kürzung vorgenommen hat;
- e) die Erhebung von verwaltungsrechtlichen Klagen nach Art. 58 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer;⁶

1 SR 642.21.

2 Vom Bund genehmigt am 2. Februar 1999.

3 nGS 34–18. In Vollzug ab 1. Januar 1999.

4 SR 642.21.

5 SR 642.21.

6 SR 642.21.

815.5

- f) die Führung des Registers über die bewilligten Rückerstattungen nach Art. 67 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 19. Dezember 1966⁷ für natürliche Personen, die der ergänzenden ordentlichen Veranlagung nach Art. 111 des Steuergesetzes⁸ unterliegen;
- g) die Rückerstattung in Erbfällen.⁹

Art. 2 *Gemeindesteuerämter*

¹ Die Gemeindesteuerämter wirken bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer und bei der Abrechnung mit dem Bund nach den Weisungen des kantonalen Steueramtes mit.

² Ihnen obliegen insbesondere:

- a) die Rückerstattung im ordentlichen Veranlagungsverfahren für die Einkommens- und Vermögenssteuern;
- b) die Führung des Registers über die bewilligten Rückerstattungen nach Art. 67 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer¹⁰, soweit dieses nicht vom kantonalen Steueramt geführt wird;
- c) die Abrechnung mit dem kantonalen Steueramt.

Art. 3 *Verwaltungsrekurskommission*

¹ Die Verwaltungsrekurskommission¹¹ ist die kantonale Rekurskommission für die Verrechnungssteuer.¹²

7 SR 642.211.

8 sGS 811.1.

9 Art. 58 f. der eidg Vollziehungsverordnung zum BG über die Verrechnungssteuer vom 19. Dezember 1966, SR 642.211.

10 SR 642.211.

11 Art. 16 GerG, sGS 941.1.

12 Art. 35 Abs. 2 und Art. 54 des BG über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965, SR 642.21.

II. Steuerrückerstattung (2.)

I. Geltendmachung des Anspruchs (2.1.)

Art. 4 *Antrag im ordentlichen Veranlagungsverfahren*

¹ Der Rückerstattungsantrag wird unter Verwendung des amtlichen Formulars dem Gemeindesteuernamt jener Gemeinde eingereicht, in welcher der Antragsteller am Ende des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig wurde, seinen Wohnsitz hat.^{13*}

² Steuerpflichtige, die der ergänzenden ordentlichen Veranlagung nach Art. 111 des Steuergesetzes¹⁴ unterliegen, reichen das Antragsformular dem kantonalen Steueramt ein.

Art. 5* *Antrag in besonderen Fällen*

¹ Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen wird dem kantonalen Steueramt eingereicht.

² Für den Antrag auf vorzeitige Rückerstattung nach Art. 29 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer wird Art. 4 dieser Verordnung sachgemäss angewendet.

³ Der Rückerstattungsanspruch für das dem Eintritt der Volljährigkeit vorangegangene Fälligkeitsjahr wird vom Inhaber der elterlichen Sorge geltend gemacht.

2. Befriedigung des Anspruchs (2.2.)

Art. 6* *Rückerstattung bei Einkommens- und Vermögenssteuern*

¹ Der Rückerstattungsanspruch wird mit den veranlagten Staats- und Gemeindesteuern für die mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmende Steuerperiode¹⁵ verrechnet. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit früher in Rechnung gestellten Steuern.

² Übersteigt der Rückerstattungsanspruch die verrechenbaren Staats- und Gemeindesteuern, wird der Mehrbetrag ausbezahlt.

¹³ Art. 30 Abs. 1 des BG über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965, SR 642.21.

¹⁴ sGS 811.1.

¹⁵ Art. 66 StG, sGS 811.1.

815.5

³ Die Rückerstattung durch Auszahlung erfolgt in der Regel erst nach Zustellung der Schlussrechnung nach Art. 211 des Steuergesetzes¹⁶. Die Auszahlung kann vor der Schlussrechnung erfolgen, wenn mit Sicherheit angenommen werden kann, dass der Rückerstattungsanspruch auch die definitiven Staats- und Gemeindesteuern übersteigen wird und eine Verrechnung mit anderen noch offenen Steuerforderungen nicht möglich ist.

Art. 7 *Rückerstattung in Erbfällen und Fälle vorzeitiger Rückerstattung*

¹ In Erbfällen¹⁷ und in Fällen vorzeitiger Rückerstattung¹⁸ wird die Verrechnungssteuer in der Regel ausbezahlt.

² Die Verrechnung mit offenen Staats- und Gemeindesteuern bleibt vorbehalten.

Art. 7^{bis} *Zeitpunkt der Verrechnung*

¹ Der nach Art. 9 dieses Erlasses festgesetzte Rückerstattungsanspruch gilt mit der Schlussrechnung für die mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmende Steuerperiode¹⁹, spätestens aber 60 Tage nach Eingang des Rückerstattungsantrags als verrechnet.*

3. Verfahren

(2.3.)

Art. 8 *Einreichungsfristen*

¹ Hat der Antragssteller für die Staats- und Gemeindesteuern eine Steuererklärung abzugeben, gilt die Einreichungsfrist für die Steuererklärung auch für den Rückerstattungsantrag.

² Die Einreichungsfrist kann unter Beachtung der Anspruchsverwirkung²⁰ auf begründetes Gesuch des Antragstellers erstreckt werden.

Art. 9* *Entscheid*

¹ Das kantonale Steueramt prüft den Rückerstattungsantrag und entscheidet über den Rückerstattungsanspruch.²¹

16 sGS 811.1.

17 Art. 58 f. der eidg Vollziehungsverordnung zum BG über die Verrechnungssteuer vom 19. Dezember 1966, SR 642.211.

18 Art. 29 Abs. 3 des BG über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965, SR 642.21.

19 Art. 66 StG, sGS 811.1.

20 Art. 32 Abs. 1 des BG über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965, SR 642.21.

21 Art. 52 des BG über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965, SR 642.21.

² Der Entscheid über den Rückerstattungsanspruch wird mit der Veranlagung und Schlussrechnung für die mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmende Steuerperiode eröffnet.

³ Über den Rückerstattungsanspruch kann in besonderen Fällen ein selbständiger Entscheid getroffen werden.

Art. 10 Rechtsmittel

¹ Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach Art. 53 bis 56 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer.²²

² Wird der Entscheid über den Rückerstattungsanspruch mit der Veranlagung und Schlussrechnung eröffnet, gelten für das Einspracheverfahren vor dem kantonalen Steueramt und für das Rekursverfahren vor der Verwaltungsrekurskommission Art. 180 f. und Art. 194 f. des Steuergesetzes²³ sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege²⁴ sachgemäss. Vorbehalten bleibt Art. 48 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer.²⁵

III. Abrechnung

(3.)

Art. 11 Abrechnung mit Kanton und Bund

¹ Das kantonale Steueramt stellt der eidgenössischen Steuerverwaltung Rechnung für die von ihm und den Gemeindesteuerämtern vorläufig oder definitiv zurückerstatteten Verrechnungssteuern.

² Das kantonale Steueramt erteilt den Gemeindesteuerämtern aufgrund der Abrechnung mit dem Bund entsprechende Gutschriften. Vorbehalten bleiben Kürzungen durch die eidgenössische Steuerverwaltung.

Art. 12 Rückleistung zurückerstatteter Verrechnungssteuern

¹ Hat die eidgenössische Steuerverwaltung eine vorsorgliche Kürzung vorgenommen, macht das kantonale Steueramt die Rückleistung der Verrechnungssteuer gegenüber den Antragstellern und anderen Personen geltend, die in den Genuss der beanstandeten Rückerstattung gelangt sind.²⁶

22 BG über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965, SR 642.21.

23 sGS 811.1.

24 sGS 951.1.

25 BG über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965, SR 642.21.

26 Art. 58 Abs. 1 des BG über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965, SR 642.21.

Strafbestimmung

(IV.)

Art. 13 Ordnungswidrigkeiten

¹ Das kantonale Steueramt kann Ordnungswidrigkeiten mit Busse bis zu 500 Franken ahnden. Art. 256 des Steuergesetzes²⁷ wird sachgemäss angewendet.

Schlussbestimmungen

(V.)

Art. 14 Übergangsbestimmung

¹ Wird für das Fälligkeitsjahr 1999 bis 31. März 2000 kein Rückerstattungsantrag gestellt, wird die Verrechnungssteuer ohne Antrag vorläufig zurückerstattet.²⁸

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Vollzugsverordnung zu den eidgenössischen Vorschriften über die Verrechnungssteuer vom 28. Dezember 1966²⁹ wird aufgehoben.

Art. 16 Vollzugsbeginn

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Januar 1999 angewendet.

27 sGS 811.1.

28 Art. 29 Abs. 4 des BG über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965, SR 642.21 und Art. 69 der eidg Vollziehungsverordnung zum BG über die Verrechnungssteuer vom 19. Dezember 1966, SR 642.211.

29 nGS 12-33 (sGS 815.5).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	42-77	08.12.1998	01.01.1999
Art. 4, Abs. 1	geändert	36-25	12.12.2000	01.01.2001
Art. 5	geändert	48-47	11.12.2012	01.01.2013
Art. 6	geändert	39-26	02.12.2003	01.01.2004
Art. 7 ^{bis} , Abs. 1	geändert	39-26	02.12.2003	01.01.2004
Art. 9	geändert	36-25	12.12.2000	01.01.2001

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
08.12.1998	01.01.1999	Erlass	Grunderlass	42-77
12.12.2000	01.01.2001	Art. 4, Abs. 1	geändert	36-25
12.12.2000	01.01.2001	Art. 9	geändert	36-25
02.12.2003	01.01.2004	Art. 6	geändert	39-26
02.12.2003	01.01.2004	Art. 7 ^{bis} , Abs. 1	geändert	39-26
11.12.2012	01.01.2013	Art. 5	geändert	48-47